



Brüssel, den 19. Februar 2019
(OR. en)

16414/13
ADD 1 DCL 1

ENV 1079
ENER 533
ONU 117
ISL 12

FREIGABE

des Dokuments	16414/13 ADD 1 RESTREINT UE/EU RESTRICTED
vom	3. Dezember 2013
Neuer Status:	Öffentlich zugänglich

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der EU, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
- Verhandlungsrichtlinien

Die Delegationen erhalten in der Anlage die freigegebene Fassung des obengenannten Dokuments.

Der Wortlaut dieses Dokuments ist mit dem der vorherigen Fassung identisch.



RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 3. Dezember 2013
(OR. en)

16414/13
ADD 1

RESTREINT UE/EU RESTRICTED

ENV	1079
ENER	533
ONU	117
ISL	12

VERMERK

des Generalsekretariats
für den AStV/Rat

Nr. Komm.dok.: 11858/13 ENV 660 ENER 348 ONU 72 ISL 3 - COM(2013) 474 final -
RESTREINT UE

Betr.: Entwurf eines Beschlusses des Rates über die Ermächtigung zur Aufnahme von Verhandlungen mit Island über eine Vereinbarung zwischen der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten und Island über die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der EU, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls zum Rahmenübereinkommen der Vereinten Nationen über Klimaänderungen
- Verhandlungsrichtlinien

VERHANDLUNGSRICHTLINIEN**RICHTLINIEN FÜR DIE AUSHANDLUNG EINER VEREINBARUNG MIT ISLAND ÜBER DIE BETEILIGUNG ISLANDS AN DER GEMEINSAMEN ERFÜLLUNG DER VERPFLICHTUNGEN DER EU, IHRER MITGLIEDSTAATEN UND ISLANDS IM ZWEITEN VERPFLICHTUNGSZEITRAUM DES KYOTO-PROTOKOLLS ZUM RAHMENÜBEREINKOMMEN DER VEREINTEN NATIONEN ÜBER KLIMAÄNDERUNGEN**

Die Kommission stellt sicher, dass die Beteiligung Islands an der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls im Einklang mit den in der dritten Spalte der geänderten Anlage B des Kyoto-Protokolls genannten quantifizierten Emissionsreduktionen und mit den einschlägigen Rechtsvorschriften der EU steht, insbesondere mit dem Klima- und Energiepaket der EU von 2009 und den Grundsätzen und Kriterien, auf die sich die in diesen Rechtsvorschriften festgelegten Klimaschutzverpflichtungen stützen.

Die Kommission stellt sicher, dass die Pflichten Islands im Zusammenhang mit der gemeinsamen Erfüllung der Verpflichtungen der Europäischen Union, ihrer Mitgliedstaaten und Islands im zweiten Verpflichtungszeitraum des Kyoto-Protokolls in nicht diskriminierender Weise festgelegt und angewendet werden, so dass Island und die Mitgliedstaaten gleich behandelt werden.

Die Gruppe "Umwelt" wird als Sonderausschuss zur Unterstützung der Kommission bei den Verhandlungen benannt. Der Mitgliedstaat, der den Vorsitz des Rates führt, organisiert und leitet die Sitzungen des Sonderausschusses.

Die Kommission erstattet dem Rat nach jeder Verhandlungsrunde – in jedem Fall jedoch mindestens vierteljährlich – schriftlich Bericht über die Ergebnisse der Verhandlungen. Die Kommission unterrichtet den Rat und konsultiert den Sonderausschuss in Bezug auf etwaige größere Probleme, die während der Verhandlungen auftreten können.